

Satzung des Vereins „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“, von Treskow-Straße 31 vom: 25.08.2021

Vorbemerkung

Nachdem der unter Denkmalschutz stehende ehemalige Flak-Turm im Zusammenwirken von Stadt Lippstadt, und der Künstlergruppe Septimus für die Nutzung als Kunstturm erfolgreich umgestaltet wurde, werden seit Mitte 2003 kulturelle Veranstaltungen in Verantwortung vom Verein KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V. erfolgreich durchgeführt.

§ 1 Name, Sitz und Zwecke

Der Verein „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“ mit Sitz in Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführungen von Gruppen- und Einzelausstellungen der Bildenden Kunst.

§ 2 Aufgaben und Zwecke des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Er wurde gegründet, um das denkmalgeschützte Gebäude im Rahmen der Konversion zu sichern und für eine Nachnutzung herzurichten. Darüber hinaus bietet der Verein kulturelle Veranstaltungen im Rahmen seiner organisatorischen wie finanziellen Möglichkeiten. Den Kunstschaaffenden in der Region und darüber hinaus wurde ein Forum zur Selbstdarstellung im öffentlichen Raum geschaffen. Hierzu wird die Halle mit Galerie genutzt.
Nach wie vor ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen Kulturträgern der Bereiche Sprache, Musik und Bildende Kunst vorrangiges Ziel des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
Durchführungen von Gruppen- und Einzelausstellungen der Bildenden Kunst
Künstlerwerkstatt Angewandte Kunst Musikveranstaltungen
Theateraufführungen Lesungen aus der Literatur Kleinkunstveranstaltungen
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO vom 16. März 1976 (BGB), §. 613, ber. BGB. 1977 S. 269); er ist als e.V. gem. § 57 Abs. 1 BGB im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ebenso erhalten sie bei einem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen. Der Verein darf seine Mitglieder oder andere

Personen nicht durch Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen. Der Verein darf Vermögen nur vorübergehend ansammeln, wenn diese zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Die Stadt Lippstadt,
 - b. Vereine und Einrichtungen, deren Tätigkeit einen Bezug zur Bildenden Kunst aufweist.
 - c. Sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Vorstand und erstattet der jeweils nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Fördermitglieder:

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der Zweck und Aufgaben des Vereins fördern will.

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Vereinsziele von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt nach schriftlicher Kündigung bis zum 30. Juni und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- b) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht binnen 3 Wochen nach der zweiten Mahnung nicht nachkommt. Ein Mitglied kann ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt bzw. aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund ist mit sofortiger Wirkung möglich.

Satzung des Vereins „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“, von Treskow-Straße 31 vom: 25.08.2021

Er ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Über den etwaigen Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c) Bei natürlichen Personen durch Tod.
 - d) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr sich ergebenden Recht und Pflichten.

§ 3a Ehrenmitgliedschaften

Meinolf Fischer +	Vorstandsmitglied 24.01.99 — 26.01.04
Dorothea Feldkamp	Vorstandsmitglied bis 2019

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge mitzugestalten.
3. Sie sind zugleich verpflichtet, den Verein im Sinne der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten sowie dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Beitrages freigestellt.

§ 6 Organe und Geschäftsstelle

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle,

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, stimmberechtigten Mitgliedern. Einem/Einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Alle Tätigkeiten im Vorstand erfolgen ehrenamtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung des Vereins von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vereinsvorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Außenvertretung) sind der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem der Stellvertreter/innen.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter/innen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Der/Die Vorsitzende kann über einen Ausgabenbetrag, der in der Beitragsordnung festzulegen und angepasst wird, im Wirtschaftsjahr eigenständig entscheiden.

Satzung des Vereins „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“, von Treskow-Straße 31 vom: 25.08.2021

7. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an die Stelle eine/r der/die Stellvertreter/innen
8. Der Vorstand kann einen Schriftführer bestellen/berufen
9. Dem Vorsitzenden obliegt die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere auch alle Entscheidungen über Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen und deren Inhalt.
Der Vorstand hat die Möglichkeit einen künstlerische Berater zu bestellen
 - a. Der Vorstand hat des weiteren folgende Aufgaben:
 - b. Führung der laufenden Geschäfte
 - c. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Kassenwart zur Abstimmung vorschlagen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Er ist an die Weisungen und an die Kontrolle des Vorstandes gebunden..
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Verwaltung der Mittel des Vereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - g. Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 9 entfällt und ist ersatzlos gestrichen (25.08.2021)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel oder mindestens 20 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat zu der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, er leitet die Mitgliederversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt Personen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Erhalten mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Abstimmung kann durch Zuruf oder durch Handaufheben erfolgen, wenn nicht auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt wird.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 6 Buchstabe d) und e) bedarf es darüber hinaus einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, die ihr vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes.
- d. Entlastung des Vorstandes.
- e. Die Verabschiedung der Beitragsordnung.
- f. Entscheidung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
- g. Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden.
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Satzung des Vereins „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“, von Treskow-Straße 31 vom: 25.08.2021

- i. Über die Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen die mindestens das Beratungsergebnis bzw. die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer auch vom Vorsitzenden unterzeichnen. Das Dokument ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen. Alle Mitglieder haben das recht eine Kopie des Protokolls anzufordern.
- j. Wahl eines Wahlleiters/leiterin Abstimmung über einen vom Vorstand vorgeschlagenen möglichen Kassenwart/in.
- k. Wahl des/der Protokollführer/in

§ 11 Kostendeckung, Geschäftsjahr

Die Kosten des Vereins sind grundsätzlich durch Beiträge, Zuschüsse Dritter und Entgelte zu decken.

1. Soweit besondere Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, so sind diese durch gesonderte Mittelaufbringung zu finanzieren und im Rahmen der Jahresabschlussrechnung separat auszuweisen.
2. *Geschäftsjahr* ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat*
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am **25.08.2021** in der Stadt Lippstadt in Kraft. Der Vorstand

Satzung des Vereins „KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V.“, von Treskow-Straße 31 vom: 25.08.2021

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins KUNST IM TURM LIPPSTADT e.V. hat am **25.08.2021** gem. § 5 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

- §1 Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- § 2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen beträgt p.a. mindestens Euro 130,-. Es steht diesen Mitgliedern frei, in ihrem Aufnahmeantrag einen höheren Jahresbeitrag anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Betrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung.
- § 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen beträgt p.a. mindestens Euro 48,-. Es steht auch diesen Mitgliedern frei, in ihrem Aufnahmeantrag einen höheren Jahresbetrag anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Betrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung. Bedürftig gewordenen Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands ein Nachlass gewährt werden
- § 4 Der Mitgliedschaft juristischer Personen des Privatrechts einschließlich wirtschaftlicher Unternehmen — auch soweit ihnen selbst keine Rechtsfähigkeit zukommt — beträgt p.a. mindestens Euro 260,-. Es steht diesen Mitgliedern frei, in ihrem Aufnahmeantrag einen höheren Jahresbetrag anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein gilt dann dieser Betrag als Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 5 der Vereinssatzung und im Sinne der Vorschriften dieser Beitragsordnung.
- § 5 Bezug nehmend auf den §7 Nr.6 der Vereinssatzung beträgt der Ausgabenbetrag zur Zeit Euro 500.-